

# Informationen über die Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Stand 1. März 2024

## 1. Allgemeines

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Juli 2005 in Kraft getreten und wurde seither mehrfach geändert. Es hat das Ziel, einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas sicherzustellen. Vertikal integrierte Unternehmen, die ein Strom- oder Gasversorgungsnetz betreiben, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung gemäß den Entflechtungsbestimmungen sicherstellen. Für die N-ERGIE als Verteilnetzbetreiber sind die maßgeblichen Vorgaben in den §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 7, 7a 7c EnWG definiert.

## 2. Begriffserläuterungen

Gleichbehandlung bedeutet, dass sich der Netzbetrieb und die für ihn tätigen Bereiche und Tochterunternehmen des N-ERGIE Konzerns alle Netzzugangsinteressenten und Netzkunden (Netznutzer) gleich zu behandeln haben. Insbesondere ist jegliche Bevorzugung/Besserstellung von Bereichen des integrierten Versorgungsunternehmens durch den Netzbetrieb untersagt.

Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

## 3. Die Entflechtungsbestimmungen für Verteilnetzbetreiber der §§ 6 bis 7a

Diese Bestimmungen umfassen die

- rechtliche Entflechtung (§ 7): Unabhängigkeit der Rechtsform des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung;
- operationelle Entflechtung (§ 7a): Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt;
- informatorische Entflechtung (§ 6a): diskriminierungsfreie Informationsverwendung;
- buchhalterische Entflechtung (§ 6b): Vermeidung von Quersubventionen.

## 4. Informatorische Entflechtung gem. § 6a EnWG

Das EnWG regelt in § 6a Abs. 1 den Umgang mit wirtschaftlich **sensiblen** Informationen:

*„Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, ... Netzbetreiber, ... sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als ... Netzbetreiber, ... Kenntnis erlangen, gewahrt wird.“*

Als wirtschaftlich sensible Informationen gelten z.B.

- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden,
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements und
- Informationen über Anlagen der Netznutzer

Diese Informationen dürfen nur den jeweils betroffenen Netznutzern zur Verfügung gestellt werden.

Daneben regelt das EnWG in § 6a Abs. 2 den Umgang mit wirtschaftlich **vorteilhaften** Informationen:

*„Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen ... Netzbetreiber, ... über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden.“*

Derartige Informationen sind z.B.

- Netzausbauplanungen
- Informationen im Zuge der Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Diskriminierungsfreie Offenlegung bedeutet, dass der Netzbetreiber entweder Vertraulichkeit wahrt oder diese Informationen allen Netznutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt. Hierbei genießt der eigene Vertrieb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens keine Sonderstellung. Er ist wie alle anderen Netznutzer zu behandeln.

Über die Frage, ob Informationen über eigene Tätigkeiten vertraulich behandelt oder offengelegt werden sollen, entscheidet die Netzgesellschaft.

## 5. Gleichbehandlungsprogramm

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind im Gleichbehandlungsprogramm der N-ERGIE Aktiengesellschaft festgelegt.

## 6. Betroffener Personenkreis

Betroffen sind alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten für das Strom- und Gasversorgungsnetz oder dessen Vermarktung befasst sind oder Zugang zu Informationen aus dem Umfeld der Netze haben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte